

Vermögensverzeichnis zur Verwendung im Rahmen der Zugewinnauseinandersetzung

I. Endvermögen zum Stichtag

(Stichtag ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags des Antragstellers durch das Familiengericht an die Antragsgegnerseite)

Es sind alle Vermögenspositionen, **Aktiva, also Guthaben, wie Passiva, also Schulden**, aufzuführen. Alle werthaltigen Gegenstände, alle Bankkonten, Darlehenskonten, Lebensversicherungsverträge, Bausparverträge, Wertpapierdepots, Sparbriefe, Fahrzeuge, Segelboote, Motorräder, Immobilien etc. sind anzugeben.

Das Verzeichnis ist zu trennen nach den Aktiva und den Passiva. Soweit also z. B. Immobilieneigentum vorhanden ist, ist die Immobilie bei den Aktiva aufzuführen. Die dafür bestehenden Darlehensverbindlichkeiten sind unter die Passiva einzustellen. Es sind also **zwei** Wertangaben zu machen, auch wenn sich ergeben sollte, dass insgesamt der Wert rechnerisch null ist, weil das Anwesen, das € 200.000,00 wert ist, auch mit € 200.000,00 belastet ist.

Alle Konten, auch die, deren Saldo zum Stichtag „null“ ist, sind aufzuführen mit IBAN oder Kontonummer und Bankleitzahl. Der Kontostand am Endvermögensstichtag ist exakt aufzuführen. Entsprechende Belege, also Kopien der Kontoauszüge etc. sind vorzulegen.

Bei Lebensversicherungen ist der Rückkaufswert zum Endvermögensstichtag anzugeben. Dieser muss gegebenenfalls von den Versicherungsunternehmen bescheinigt werden.

Nicht aufzuführen sind in dieser Vermögensaufstellung Gegenstände des Hausrates. Diese werden nach den Grundsätzen der Hausratsteilung getrennt behandelt. Der Hausrat wird in Natura zwischen den Beteiligten aufgeteilt. Er ist durch die Ehe „gemeinsames Eigentum“ der Beteiligten geworden. Alles, was zum Hausrat gehört, also Möbel, Bettwäsche, Geschirr, Kücheneinrichtung, typisches normales Freizeitgerät etc. fällt nicht in den Zugewinnausgleich und ist bei der Vermögensaufstellung nicht mit anzugeben. Dies kann auch für PKW gelten, wenn sie ausschließlich oder weit überwiegend privat genutzt worden sind.

Als Muster könnte eine entsprechende Aufstellung wie folgt aussehen:

1. Aktiva:

1. ½ Hausanwesen Musterstr. 15, 78547 Glücksstadt,
gebaut 1985, Wohnfläche 150 m², Grundstücksgröße 478 m²,
Doppelgarage, Terrasse, 6 Zimmer, modernisiert 1999,
Schätzwert € 350.000,00

2.	½ Ferienwohnung auf Büsum, Deichstr. 17, 10577 Schlechtwetterstadt, 45 m², Terrasse, in Ferienanlage gelegen, gemeinsames Schwimmbad und Fitnessräume, erworben 1987, Schätzwert	€	75.000,00
3.	PKW VW Golf 3 1,9 TDI, Baujahr 7/99, 103.500 Kilometer, Schätzwert	€	5.760,00
4.	Sparbuchnummer XYZ bei Bank XYZ, Guthaben	€	3,57
5.	Lebensversicherung Nr. XYZ bei der Gesellschaft XYZ, Rückkaufswert zum Endvermögensstichtag einschließlich Überschussbeteiligung	€	16.453,00
6.	Girokonto bei der Sparkasse XY, Bankleitzahl Z, Guthaben	€	14,75
7.	Bundesschatzbrief Nr. XYZ, Wert derzeit	€	3.515,00

2. Passiva:

1.	Bauspardarlehen Nr. XYZ bei Gesellschaft XY, betrifft Hausanwesen, Stand zum Endvermögensstichtag	€	-215.307,00
2.	Darlehen der Z Bank, Darlehenskontonummer 157316, betrifft Ferienwohnung, Darlehensstand zum Stichtag	€	-09.317,00
3.	Girokonto Nr. XYZ bei Bank XYZ, Saldo zum Stichtag	€	-347,56
4.	Sparbuch Nr. XY bei Z Bank, Saldo zum Endvermögensstichtag	€	-0,05
5.	Privatdarlehen bei Vater zum Kauf des PKW Golf seit 1999 jährlicher Zinssatz 3,5 %, Tilgungsraten so, wie nach wirtschaftlichen Verhältnissen möglich, Darlehensstand	€	-3.756,00
6.	Darlehen Ratenzahlungsbank Z für Ratenzahlungskauf Wohnwand, Darlehenstand derzeit noch	€	-7.356,64

3. Endvermögen insgesamt:

Aktiva insgesamt	€	450.746,32
abzüglich Passiva insgesamt	€	435.084,25
ergibt Endvermögen insgesamt	€	15.662,07

II. Anfangs- und Zuerwerbsvermögen

Neben dem Endvermögen ist es nötig, Auskunft auch zum Anfangsvermögen zu erteilen. Sinnvoll ist es, auch zum Zuerwerbsvermögen Auskünfte zu erteilen.

Das Anfangsvermögen ist dasjenige, was am Tag der standesamtlichen Eheschließung vorhanden war.

Zuerwerbsvermögen ist das, was man während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Nach Ermittlung des Endvermögens kann, bevor ein Zugewinn errechnet wird, nämlich das Anfangsvermögen, also das Vermögen, das bei Eingehung der Ehe schon vorhanden war, in Abzug gebracht werden. Auch können Erbschaften und Schenkungen, die während der Ehezeit erfolgten, vom Endvermögen in Abzug gebracht werden. Gemeint sind hier allerdings nicht die üblichen Geschenke etwa zu Weihnachten oder zu Kindergeburtstagen oder wenn die Eltern den Eheleuten € 500,00 zugesteckt haben. Gemeint sind tatsächlich größere Schenkungsbeträge.

Das **Anfangsvermögen** ist ansonsten genauso aufzustellen wie das Endvermögen, also nach Aktiva und Passiva getrennt.

Beim **Zuerwerbsvermögen** sind die einzelnen Vermögenszuwendungen, also Erbschaften bzw. Schenkungen, genau zu bezeichnen. Neben dem Betrag ist auch das Datum, zu welchem die Zuwendung erfolgte, anzugeben, damit von diesem Tag aus der Wert der Zuwendung auf den Stand des Endvermögensstichtags hochindexiert werden kann, also der inflationsbedingte Wertverlust ausgeglichen werden kann.

Auch beim Anfangsvermögen wird der inflationsbedingte Wertverlust ausgeglichen. Hier ist der Stichtag jedoch durch das Datum der standesamtlichen Eheschließung vorgegeben.



KANZLEI
DR. MANKE

III. Vermögen bei Trennung

Auch zum Zeitpunkt der Trennung sind entsprechende Aufstellungen zu fertigen.

Auch zu diesem Zeitpunkt besteht ein Auskunftsanspruch, um prüfen zu können, ob Vermögen zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags, also im Laufe mindestens eines Trennungsjahres, in unlauterer Weise „verloren gegangen“ ist.

Solches Vermögen wäre dem Endvermögen hinzuzurechnen.

Für die „Lauterkeit“ eines solchen Vermögensverlustes trägt derjenige die Beweislast, der das Vermögen „verloren“ hat.

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Dr. Frederik M. Manke
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
www.manke-vs.de